

Richterswil, 11. Mai 1998

KR-Nr. 173/1998

ANFRAGE von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)

betreffend Arbeitslosenentschädigung in Gefängnissen

Im Zuge der Verbüßung von Freiheitsstrafen in zürcherischen Strafanstalten werden die Insassen sinnvollerweise auch zur Arbeit angehalten. Während ausserhalb der Gefängnismauern der Begriff Arbeit hauptsächlich dem sog. 'Broterwerb' bzw. der Bestreitung des Lebensunterhalts dient, entfällt dieser Aspekt in Gefängnissen, da diese unter staatlicher Hoheit stehen und somit der Staat für die Lebenskosten der Insassen aufkommt.

Im Zusammenhang mit der Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass Gefängnisinsassen unter bestimmten Bedingungen in den Genuss von Arbeitslosenentschädigungen kommen?
2. Welches sind diese Bedingungen und auf welcher gesetzlichen Grundlage fusst dieses Vorgehen?
3. Wieviele Fälle dieser Art haben sich 1997 an zürcherischen Gefängnissen ereignet und wie hoch ist der gesamthaft ausbezahlte Betrag?

Ich danke dem Regierungsrat bereits heute für die Beantwortung der vorstehend aufgeführten Fragen.

Jürg Trachsel